Vernehmlassung des SGB zum Raumplanungsgesetz

Autor(en): **[s.n.]**

Objekttyp: **Article**

Zeitschrift: **Gewerkschaftliche Rundschau : Vierteljahresschrift des Schweizerischen Gewerkschaftsbundes**

Band (Jahr): **70 (1978)**

Heft 1

PDF erstellt am: **20.05.2024**

Persistenter Link: https://doi.org/10.5169/seals-354885

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern.
Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden.
Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

Haftungsausschluss

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

Ein Dienst der *ETH-Bibliothek*
ETH Zürich, Rämistrasse 101, 8092 Zürich, Schweiz, www.library.ethz.ch

http://www.e-periodica.ch

Vernehmlassung des SGB zum Raumplanungsgesetz

Sehr geehrter Herr Bundesrat Furgler

Wir danken Ihnen für die Gelegenheit, unsere Meinung zum vorliegenden Entwurf eines Raumplanungsgesetzes vortragen zu können. Obwohl Prägnanz und Geschlossenheit des völlig umgearbeiteten Entwurfs gegenüber dem abgelehnten Gesetz formal bestechen, sind die Textautoren der nicht sehr grossen verwerfenden Mehrheit vom 13. Juni 1976 inhaltlich allzuweit entgegengekommen. Allzuviel an wünschbarer Bundeskompetenz wird in den Föderalismus zurück entlassen, währenddem gleichzeitig der echt eidgenössische Geist der Solidarität durch die stark verwässerte Mehrwertabschöpfung und deren fehlende Zweckbindung zu Raumplanungszwecken und Ausgleichszahlungen entscheidend geschwächt wurde.

Grundsätzliche Anregungen

Wenn auch ein nationaler Konsens über ein raumplanerisches Leitbild der «Dezentralisation mit regionalen Schwerpunkten» in irgend einer Form vorausgesetzt werden kann, so sollte sich eine solche Zielsetzung dennoch im Raumplanungsgesetz deutlich niederschlagen. Ballungsgebiete und Entwicklungsgebiete wären auszuscheiden und mit entsprechenden differenzierenden Massnahmen zu behandeln. Man wird beispielsweise das Bauland in den Entwicklungsgebieten anders umschreiben müssen als in den Ballungsgebieten. Art. 25 lässt eine solche Differenzierungsmöglichkeit vermissen. Für die städtischen Gebiete sollte man die strengeren Vorschriften des alten Raumplanungsgesetzes (Art. 29) respektive des heutigen Gewässerschutzgesetzes beibehalten (Umbauten und Nutzungsänderungen sollten hier gleich behandelt werden wie Neubauten). Für die Entleerungsgebiete ist Art. 25, lit b akzeptabel, jedoch nur dann, wenn durch die Nutzungsveränderung Raum und Arbeitsplätze für Ganzjahresaufenthalter (oder auf Alpen mindestens für die Sommerzeit) geschaffen werden.
Neben materiellen Grundsätzen müsste die Raumplanung auch ein demokratisches, parlamentarisch abgesichertes Verfahren sicherstellen. Ausser gerade für den kleinen Teilbereich des Vernehmlassungsverfahrens bei der Richtplanung entscheiden die Kantone weitgehend nach eigenem Ermessen, sie können also reine Exekutivplanungen vorsehen.

a) Richtplanverfahren: die Kantone sollten verpflichtet werden, für dieses Verfahren das Gesetzgebungsverfahren anzuwenden.

Viele Werturteile hier sind mit Entscheiden auf Gesetzesstufe vergleichbar. Damit erhielte auch Art. 10, Abs. 2 einen Sinn: dann kann man kleinere Revisionen in Einzelpunkten in einem vereinfachten Verfahren durchführen.

b) Die Zonenpläne auf Gemeindeebene sollen vom Volk oder mindestens vom Gemeindeparlament angenommen werden. Heute gibt es noch drei Kantone, in welchen die Gemeindeexekutive allein über die Zonenplanung entscheidet.

c) Das Gesetz sollte Aussagen über die Leitbildplanung enthalten, welche der parlamentarischen Kontrolle unterstehen muss.

Bemerkungen zu einzelnen Artikeln

Art. 3: Die Planungsgrundsätze könnten hiermit auch interpretiert werden als strenge Funktionentrennung innerhalb der städtischen Agglomerationen. Dabei wäre eine angemessene Zielsetzung für diesen Bereich gerade die Durchmischung verschiedener Nutzungen (Problem der Citybildung und der Verdrängung von Wohnraum). Lit. f wäre von besonderem Interesse, wenn es hiesse: – «... möglichst viele Grünanlagen in den Siedlungen erhalten und öffentlich zugänglich gemacht werden». Das gleiche gilt auch für Seeufer.

Art. 4: Der Wertausgleich sollte für Raumplanungszwecke abgeschöpft werden. Diese Zweckbildung ist sicherzustellen und zwar möglichst konkret für die dringendsten Anliegen, beispielsweise durch die Speisung eines Fonds für Stadtsanierungen, Uferfreihaltungen, Landschaftserhaltung und zur Verbesserung der Existenzbedingungen in den Berggebieten anderseits.

Art. 12: Es fehlt hier die internationale Koordination, die vom Bund sicherzustellen ist.

Art. 16: Hier würden wir vorziehen: «Die Nutzungsplanung ordnet die zulässige und die anzustrebende Nutzung des Bodens». Raumplanung ist auch Realisierungsplanung.

Art. 19: Man sollte die Schaffung landwirtschaftlicher Kernzonen anregen, die – wie der Wald – als vorgegebene Grösse in der Nutzungsplanung zu berücksichtigen sind und auf Dauer erhalten werden sollten. Damit könnten der Landwirtschaft die besten Produktionsflächen langfristig gesichert werden. Andernfalls sind die Landwirtschaftszonen nur einfach Gebiete mit aufgeschobener Spekulation, da sich künftige Siedlungsvorhaben auf diese Gebiete konzentrieren.

Art. 26: Das Umzonungsbegehren ist eng zu begrenzen. Es muss sich auf kleine Bereiche beziehen, in welchen vorwiegend nur ver-

schiedene private Interessen abzuwägen sind. Wenn man keine Abgrenzungen vornimmt, dann kann man mit diesem Umzonungsbegehren das ordentliche Planungsverfahren unterlaufen.

Art. 27: Die Nutzungspläne müssten durch die kantonale Behörde (nach Begutachten durch die kantonale Fachstelle) genehmigt werden, wobei eine Rechtskontrolle als Minimalforderung ausreichen sollte.

Art. 28: Den zuständigen Behörden von Bund, Kantonen und Gemeinden sollte generell ein Beschwerderecht in Raumplanungsfragen zustehen, mindestens aber bei der Nutzungsplanung und den Enteignungsfällen. Namentlich kann der Bund mit einem Beschwerderecht in Nutzungsplanungsfragen viel zur Vereinheitlichung der Rechtsanwendung beitragen, andernfalls werden die kritischen Fälle gar nie rechtlich beurteilt.

Abschliessend möchten wir bemerken, dass im neuen Gesetz im weitern folgende Lücken bestehen:

Es fehlt eine Kompetenz des Bundesrates, Vorschriften über die Planungszeiträume und die formellen Anforderungen an die Planung aufzustellen (altes RPG Art. 7, Abs. 4/Art. 41) und eine Kompetenz zur Schaffung einer Bodenmarktstatistik mit den nötigen Auskunftspflichten (altes RPG Art. 52). Ganz generell schliesslich trauen wir der nächsthöheren Behörde oder einer parlamentarischen Öffentlichkeit aller Stufen viel objektiveren raumplanerischen Mut zu, als einer weitestgehenden Delegation an untere und föderalistische Stufen. Dort treffen oft personell und fachlich unterdotierte Behördenstellen mit nur allzu zielbewussten und starken «Raumplanern» privater Bau- und Nutzungsinteressen zusammen. Leider ist dies gerade in den Kantonen mit zum Teil noch unverdorbener, auch touristisch und erholungsmässig interessanter Natur der Fall. Keinesfalls darf die momentan konjunkturbedingte Abschwächung der Baukonjunktur zu einem Nachlassen raumplanerischen Bewusstseins führen.

Genehmigen Sie, sehr geehrter Herr Bundesrat, den Ausdruck unserer

vorzüglichen Hochachtung

Schweizerischer Gewerkschaftsbund

28. Oktober 1977